

Satzung des Vereins

„Ost-Passage Theater“



§ 1 Name und Sitz

- (1)** Der Verein führt den Namen „Ost-Passage Theater“.
- (2)** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (3)** Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)** Zweck des Vereins ist:
 - ⌘ die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen darstellende Kunst, Literatur und Musik
- (3)** Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - ⌘ die Aufführung von Theaterstücken, Veranstaltung von Konzerten und Lesungen
 - ⌘ Durchführung von Workshops und Seminaren in den Bereichen darstellende Kunst, Literatur und Musik
- (4)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1)** Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt ab dem Jahr 2015 jeweils am 01.01. und endet jeweils am 31.12. Dies gilt nicht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.09.2014 bis 31.12.2014.



§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss aus dem Verein,

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen.

(6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(7) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins in besonderer Weise finanziell, durch Arbeits- oder Sachleistungen zu unterstützen, auf eine formelle Mitgliedschaft jedoch verzichtet. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederhauptversammlungen eingeladen, besitzen bei Abstimmungen jedoch kein Stimmrecht. Das Ende einer Fördermitgliedschaft erfolgt gemäß §4 Absatz (4) dieser Satzung. Anträge auf Fördermitgliedschaft können schriftlich an den Vorstand gestellt werden, dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Dagegen ist die Beschwerde zur Mitgliederhauptversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf bis 15 Personen und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu



informieren (via Protokoll).

(6) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, führt die Kasse und die Mitgliederlisten, und koordiniert die verwaltungstechnischen Aufgaben.

(7) Der Vorstand hat für Handlungen, die den Verein mit mehr als 5.000 EUR belasten oder zu Vertragsabschlüssen mit Bindung von mehr als einem Jahr führen, die vorherige Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen

(8) Verträge im Sinne von Absatz 7 sind von mindestens zwei Vorständen zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

(10) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen und mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes betrauen. Der Vorstand legt die entsprechenden Geschäftsbereiche fest. Die laufenden Geschäfte sind nach Weisung des Vorstandes und diesem gegenüber verantwortlich durchzuführen.

(11) Ist der Vorstand nicht mehr handlungsfähig, weil ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheidet, so berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen per Textform per Email einberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstimmigkeit vom Frist- und Formerfordernis abgewichen werden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung per Textform per Email und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- ⌘ Wahl/Bestätigung des Vorstandes zur jährlichen Hauptversammlung
- ⌘ Entgegennahme des Jahresberichtes,
- ⌘ Entgegennahme des Kassenberichtes,
- ⌘ Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(7) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.



§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Leipzig, den 12.11.2017